

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXIV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

§ 60. Wenn das Weidrecht bloß den Besitzern von Rechtsamen zusteht, so sollen sie sich untereinander vergleichen, wer dieses als Entschädigung erhaltene Land übernehmen soll.

61. Das Recht auf eine Natural-Entschädigung kann aber gegen keinen Antheilhaber solcher Rechtsamen ausgeübt werden, wenn er, nach Vorschrift des 10ten Abschnitts, den Austausch begehrt.

62. Wenn aber das Weidrecht den Bürgern einer ganzen Gemeinde zusteht, so soll es dürftigen Gemeindsgenossen zum Anbau auf Termine, die die Gemeinde bestimmt, angewiesen werden.

63. Wenn das zur Entschädigung an den Weidrechtbesitzer abgetretene Land innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der geschehenen Abtheilung nicht der Gemeinweidigkeit entzogen, und angebaut, oder in der Folge wieder zum Weidgang geschlagen wird, so hat der ursprüngliche Grundbesitzer das Recht, dasselbe um den gerichtlich bestimmten Werth des Weidrechts wieder an sich zu ziehen.

64. Er ist in diesem Falle, in Rücksicht der Bezahlung, völlig den Vorschriften des 9ten Abschnitts unterworfen, ausgenommen, daß der Termin ihrer Zahlbarkeit erst von dem Tage des angekündigten Zuges läuft.

Dreizehnter Abschnitt.

Verbindlichkeit der gerichtlichen Bestimmung des Loskaufpreises.

§. 65. Der Besitzer des dienstbaren Guts kann, sobald er die Schätzung von dem Distriktsgericht begehrt hat, unter keinem Vorwande mehr zurück treten, sondern er ist schuldig, die Loskaufung seines Grundstücks zu vollziehen.

66. Beide Partheien sind schuldig, sich dem auf die obige Weise gerichtlich bestimmten Loskaufe zu unterziehen.

67. Wenn jedoch eine der oben vorgeschriebenen Vorschriften von dem Distriktsgericht nicht beobachtet worden wäre, so kann die Parthei, die sich das durch benachtheiligt glaubt, die Cassation fordern.

Vierzehnter Abschnitt.

Vorschriften für die Frist und Hütung.

§ 68. Wer auf einem der oben bestimmten Wege sein Grundstück von der Gemeinweidigkeit befreit, ist schuldig, die zur Abwehrung des Viehes von seinem Land zur Weidzeit nöthige Frist oder Hütung zur Hälfte zu geben.

69. Denjenigen, welche das Weidrecht auf den umliegenden Gütern ausüben, liegt die Pflicht ob, die andere Hälfte der Frist oder Hütung zu leisten.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vorschrift über die Kosten.

§ 70. Die Partheien können sich für die wegen einer solchen Loskaufungssache zu machenden Verzäumnisse, Reisen, und so weiter, keine Kosten fordern.

71. Die Gerichte sollen wegen derselben keine Gebühren fordern.

72. Die Partheien tragen gemeinschaftlich die Schatzungskosten, die Schreibemolumente, und die Kosten der Vermessung, da wo eine solche vorgenommen werden muß.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Der Vollziehungsausschuß, in Erwägung des Gesetzes vom 7. Januar, welches gegen die Bürger Labarpe, Secretan und Oberlin, schwere Anschuldigungen enthält;